

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1966	Nummer 123
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 1966	1544
2128	26. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Öffentliches Badewesen	1544
23724	26. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Darlehnsrechtliche Genehmigung von Mieterhöhungen	1544
71112	29. 7. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung der Sprengstofflaubnisscheinverordnung	1545
842	29. 7. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Finanzministers Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); hier: a) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat	1545

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 7. 1966	Bek. — Durchführung des Arzneimittelgesetzes; hier: Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 AMG	1545
	Notizen	
27. 7. 1966	Wahlkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf	1545
29. 7. 1966	Wahlkonsulat der Bundesrepublik Kamerun, Düsseldorf	1546
29. 7. 1966	Wahlkonsulat des Königreichs Burundi; Düsseldorf	1546
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59 v. 29. 7. 1966	1546
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 — Juli 1966	1546
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 1. Sitzung (1. Sitzungsabschnitt) am 25. Juli 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1547
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 2. Sitzung (2. Sitzungsabschnitt) am 26. Juli 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1548

L

20310

**Tarifvertrag zur Änderung
des Tarifvertrages für die mit der Räumung der
Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 1966**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1966 — II A 2 —
11.02.01 — 15021:66

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
vom 6. Juni 1966**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Innenminister
und den Finanzminister —

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II — andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§ 3 des Tarifvertrages für die mit der Räumung der
Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 22. November 1965 erhält folgende
Fassung:

„§ 3

Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt ergänzt:

- a) **Vergütungsgruppe II a**
technischer Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung
im Lande Nordrhein-Westfalen,
- b) **Vergütungsgruppe IV a**
technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung
bei den Regierungspräsidenten,
- c) **Vergütungsgruppe V a**
Feuerwerker als Truppführer, wenn sie sich aus der
Vergütungsgruppe VI a herausheben und in ihrer Tä-
tigkeit bewährt haben *),
- d) **Vergütungsgruppe VI a**
Feuerwerker als Truppführer, soweit nicht anderweitig
eingereiht,
- e) **Vergütungsgruppe VI b**
Hilfstruppführer nach fünfjähriger Bewährung in die-
ser Tätigkeit,
- f) **Vergütungsgruppe VII**
Hilfstruppführer, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Düsseldorf, den 6. Juni 1966.“

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1966 (SMBI. NW.
20310)

An die Regierungspräsidenten

— MBI. NW. 1966 S. 1544.

2128

Öffentliches Badewesen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1966 —
VI A 1 — 40.28.06

Der RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt
geändert:

Im Absatz 3 ist in der zweiten Zeile statt
„Gladbeck (Westf.), Jovypplatz 6“ einzusetzen „43 Essen.
Porschekanzlei 4“.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren
— Gesundheitsämter —.

— MBI. NW. 1966 S. 1544.

23724

**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;
hier: Darlehnsrechtliche Genehmigung von
Mieterhöhungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 26. 7. 1966 — III A 5 — 4.15 —
1710:66

In Nr. 2 des RdErl. v. 21. 12. 1965 habe ich Weisungen
erteilt, in welchem Umfange bei Wohnraum, der aus-
schließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde,
darlehnsrechtliche Genehmigungen von Mieterhöhungen
erteilt werden könnten. Die darin vorgesehene entspre-
chende Anwendung d. RdErl. v. 11. 10. 1965 ist selbstver-
ständlich nur insoweit möglich, als die seine Grundlage
bildenden Rechtsvorschriften auch auf nicht öffentlich ge-
förderten Wohnraum Anwendung finden.

Im einzelnen weise ich zur klarstellenden Erläuterung
auf folgendes hin:

1. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4
Satz 1 WoBindG. 1965 gelten nur für Wohnraum, der
unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne
der §§ 3 I. WoBauG. und 6 II. WoBauG. gefördert
wurde. Die gesetzliche Beendigung von Verichtsver-
einbarungen hat daher für Wohnraum, der nur mit
Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist, keine
Geltung.
 - a) Ich bin jedoch damit einverstanden, daß für den
bis zum 31. 12. 1956 ausschließlich mit Wohnungs-
fürsorgemitteln geförderten Wohnraum die nach
den Bestimmungen der II. BVO zulässigen Ansätze
für Zinsen, Zinssatz und Bewirtschaftungskosten
in dem gleichen Umfang, wie es im RdErl. v. 11. 10.
1965 zugelassen ist, auch dann vom Darlehnsneh-
mer in Ansatz gebracht werden dürfen, wenn er bei
der Bewilligung oder Schlußabrechnung auf der-
artige Ansätze darlehnsrechtlich verzichtet hat.
 - b) Für den nach dem 31. 12. 1956 ausschließlich mit
Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnraum
bin ich, sofern er vor Mietpreisfreigabe bezugsfer-
tig wurde, damit einverstanden, daß im Einzelfall
unter entsprechender Anwendung der im § 4 a
Abs. 1 Nr. 4 II. BVO zum Ausdruck gekommenen
Grundsätze die unter Buchst. a) erwähnten Kosten-
ansätze teilweise oder ganz in Ansatz gebracht
werden dürfen, auch wenn bei der Bewilligung
oder Schlußabrechnung hierauf darlehnsrechtlich
verzichtet wurde. Die Entscheidung hierüber trifft
die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen und zwar auch in den Fällen,
in denen sich die Akten noch bei den Wohnungs-
fürsorgebehörden befinden.
 - c) Eine darlehnsrechtliche Genehmigung gemäß Buch-
staben a) und b) hat zur Folge, daß bei Neuabschluß
von Mietverträgen die so errechnete Miete als
Kostenmiete i. S. der darlehnsrechtlichen Verein-
barungen zu betrachten ist. Eine Mieterhöhung bei
laufenden Mietverhältnissen ist nur im Rahmen der
§§ 22, 18 I. BMG i. Verb. mit § 17 III. BMG zu-
lässig.
2. Die Beschränkung der zulässigen Miete auch bei Neu-
abschluß von Mietverträgen im Landesbediensteten-
wohnungsbau auf die auf Grund einer Wirtschaftlich-
keitsberechnung ermittelte Kostenmiete ergibt sich aus
den darlehnsrechtlichen Vereinbarungen. Das System
der sogenannten Vergleichsmiete (§ 72 Abs. 4
II. WoBauG., § 8 Abs. 3 WoBindG. 1965) gilt nur im
öffentlich geförderten Wohnungsbau.

3. Die Regelung in § 29 Abs. 1 Nr. 1 WoBindG. 1965 gilt ebenfalls nur für den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Infolgedessen bedarf eine Mieterhöhung für die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen auch dann der darlehnsrechtlichen Genehmigung, wenn die Mieterhöhung den Betrag nicht erreicht, der nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 WoBindG. 1965 ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle erhöhungs-fähig ist.

Bezug: RdErl. v. 19. 7. 1960 (SMBl. NW. 23724),
RdErl. v. 11. 10. 1965 (SMBl. NW. 238),
RdErl. v. 21. 12. 1965 (SMBl. NW. 23724).

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, 43 Essen,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und
Münster,
Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Jülich,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-
rhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1544.

71112

Durchführung der Sprengstofflaubnischeinverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 2 —
8720 (III Nr. 32/66) —, d. Innenministers — IV A 3 —
2651 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr — IV/A 3 — 23—02 — v. 29. 7. 1966

In Anlage I des Gem. RdErl. v. 13. 7. 1962 (MBl. NW.
S. 1311 SMBl. NW. 71112) werden im Abschnitt „Angaben
über den Antragsteller“ unter der Zeile

„Kreis Staatsangehörigkeit“

folgende neue Zeilen eingefügt:

„Familienstand (led., verh., verw., gesch.)
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (früheren) Ehegatten

Eltern Vor- und Familienname des Vaters
Vor- und Geburtsname der Mutter“.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1545.

842

Durchführung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgtEG);

hier: a) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung
der wirtschaftlichen Existenz

b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers I A 2 —
2625.671 — u. d. Finanzministers I 5 Tgb.Nr. 3657/66
v. 29. 7. 1966

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

- 1) In der Überschrift werden die Worte
„in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 907)“
gestrichen.
- 2) Es wird folgender neuer Absatz eingeführt:
 6. **Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung**
Ab Rechnungsjahr 1967 haben die Landkreise und
die kreisfreien Städte die Ausgaben für die Bei-

hilfen zur Beschaffung von Hausrat und die ent-
sprechenden Einnahmen nach Abschnitt II des
Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers
v. 18. 2. 1949 (SMBl. NW. 632) betr. „Kassenfüh-
rung für die von den Regierungskassen übernom-
menen staatlichen Kassengeschäfte“ **unmittelbar** auf
den Bundes- und den Landeshaushalt zu buchen und
für den Bund und das Land Rechnung zu legen.
Die Rechnungen über den **Landesanteil** (Rechnungs-
legungsbücher oder Kasseneinzelrechnungen und
zugehörige Rechnungsbelege) sind dem Rechnungs-
amt der zuständigen Bezirksregierung zu über-
senden.

Da die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise
und der kreisfreien Städte die Rechnungsunterlagen
bereits prüfen, ist der Landesrechnungshof zur Ver-
meidung von Doppelprüfungen bereit, auf die Rech-
nungsvorprüfung durch die Rechnungsämter der
Bezirksregierungen zu verzichten, wenn diese bei
der Vorlage der Rechnungen vom Leiter des Rech-
nungsprüfungsamtes des Landkreises oder der
kreisfreien Stadt im Einzelfall

- a) die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
bescheinigt wird und
- b) nicht erledigte Beanstandungen einschließlich
der Stellungnahme der Verwaltung mitgeteilt
werden.

Hinsichtlich der Vorprüfung des **Bundesanteils** ver-
bleibt es bei der nach Ziffer 6.1 des RdErl. d. Innen-
ministers v. 15. 3. 1963 (SMBl. NW. 633), betr. Prü-
fung zweckgebundener Landes- und Bundesmittel,
getroffenen Regelung.

- 3) Der bisherige Absatz 6 wird Abs. 7.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen-
minister.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d.
Finanzministers v. 31. 12. 1958 (SMBl. NW. 842)

— MBl. NW. 1966 S. 1545.

II.

Innenminister

Durchführung des Arzneimittelgesetzes;

hier: Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 AMG

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1966 — VI B 5 — 62.00.17

Mit Erlaß v. 20. 7. 1966 — VI B 5 — 62.00.17 — habe
ich der Firma Farbenfabriken Bayer A.G., Leverkusen-
Bayerwerk — Pharma-Abteilung WS —, eine Ausnahme-
genehmigung gemäß § 64 des Gesetzes über den Verkehr
mit Arzneimitteln (AMG) v. 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533)
erteilt, Pepsin für Acidol-Pepsin-Pastillen in Abweichung
von den Vorschriften des DAB 6 herzustellen und in den
Verkehr zu bringen.

Die Abweichung besteht darin, daß die Firma Farben-
fabriken Bayer A.G. anstelle von 100 mg Pepsin DAB 6
nunmehr 10 mg eines Pepsins mit 10facher Wirksamkeit
verwendet. Die Ausnahme ist nach dem Stand der wis-
senschaftlichen Erkenntnisse gerechtfertigt und für die
Herstellung geboten. Der Firma ist zur Auflage gemacht
worden, dieses Pepsin als Pepsin 1 : 1000 auf den Behäl-
tissen und, soweit verwendet, auf den äußeren Umhüllun-
gen in deutlich lesbarer Schrift anzugeben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 1545.

Notizen

Wahlkonsulat der Republik Ghana, Düsseldorf

Düsseldorf, den 27. Juli 1966
Prot — 415 b — 1/65

Das Wahlkonsulat der Republik Ghana in Düsseldorf
wird seine Büroräume zum 1. September 1966 von der

Königsallee 4 zum Wilhelmsplatz 12 verlegen. Neue Telefon-Nr.: 36 43 82. Sprechzeit: Mo, Mi und Fr 10.00 bis 12.00 Uhr.

Amtsbezirk: Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1545.

Wahlkonsulat der Bundesrepublik Kamerun, Düsseldorf

Düsseldorf, den 29. Juli 1966
Prot — 429 a — 1/64

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Bundesrepublik Kamerun in Düsseldorf ernannten Herrn Dr.-Ing. Hans Walter am 5. Juli 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Düsseldorf, Lindemannstraße 43, Telefon: 68 56 05 (ab 1. März 1967: 67 32 05), Sprechzeit: Mo und Do 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1546.

Wahlkonsulat des Königreichs Burundi, Düsseldorf

Düsseldorf, den 29. Juli 1966
Prot — 406 a — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Burundi in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Klaus H. Stotz am 14. Juli 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Düsseldorf, Marienstraße 10; Telefon: 35 36 43; Sprechzeit: Mo, Mi und Fr 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1546.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 59 v. 29. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	20. 7. 1966	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236) . . .	412
230	6. 7. 1966	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes Nr. 1/2 „Umsiedlungsfläche für Langweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	412
763	6. 4. 1966	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät	412
763	6. 4. 1966	Satzung zur Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen	413
	18. 7. 1966	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln	414

— MBl. NW. 1966 S. 1546.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 — Juli 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	209
Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes; hier: Lehrämter an den Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 6. 1966 . . .	212
Disziplinarordnung für die Studenten der Deutschen Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 6. 1966	213
Verlegung des Schuljahresbeginns; hier: Übergang in Berufsschulen und Berufsfachschulen am 1. Dezember 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1966	215
Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG) vom 14. 6. 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1966	216
Ausbildungsförderung für die Studierenden an Kollegs und Abendgymnasien sowie für die Schüler der Berufsaufbauschulen; hier:	

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Ausbildungsbeihilfe. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1966	219
Lernmittelfreiheit; hier: Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes — LFG — vom 29. 6. 1965 (GV. NW. S. 210) durch § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1966 vom 6. 6. 1966 (GV. NW. S. 332). RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1966	219
Gymnasien in Aufbauform für Realschulabsolventen und Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife; hier: Änderung der Termine für die Abgabe der Aufnahmeanträge und für die Entscheidung über die Aufnahme. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1966	220

B. Nichtamtlicher Teil

Kulturatlas des Landes Nordrhein-Westfalen	220
--	-----

— MBl. NW. 1966 S. 1546.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 1. Sitzung (1. Sitzungsabschnitt)
am 25. Juli 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 25. Juli 1966
1	—	—	Konstituierung	—
2 a	1	—	Inkraftsetzung der Geschäftsordnung der vergangenen Legislaturperiode	Der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP — Drucksache Nr. 1 — wurde einstimmig angenommen.
—	—	—	Verpflichtung der Landtagsabgeordneten	Die Abgeordneten wurden durch Landtagspräsident Dufhues verpflichtet.
2	3	—	Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Präsidiums	Es wurden gewählt: Abg. John van Nes Ziegler (SPD) — bei Stimmenthaltung des Betroffenen — einstimmig zum Präsidenten des Landtags Abg. Franz Berding (CDU) — bei Stimmenthaltung des Betroffenen — einstimmig zum ersten Vizepräsidenten Abg. Karl Schneider (FDP) — bei Stimmenthaltung des Betroffenen — einstimmig zum zweiten Vizepräsidenten Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 3 (Schriftführer) wurden einstimmig angenommen.
3	2	—	Einsetzung des Wahlprüfungsausschusses	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 2 wurden einstimmig angenommen.
4	—	—	Wahl des Ministerpräsidenten	Im ersten Wahlgang entfielen auf den Abg. Dr. Franz Meyers (CDU) 100 Stimmen, auf den Abg. Heinz Kühn (SPD) 99 Stimmen. Ein Abgeordneter enthielt sich der Stimme. Damit hatte keiner der beiden Kandidaten die nach Art. 52 Abs. 1 der Landesverfassung vorgeschriebene Stimmenmehrheit, nämlich 101 Stimmen, erhalten. Nach Art. 52 Abs. 2 der Landesverfassung wurde im zweiten Wahlgang der Abg. Dr. Franz Meyers (CDU) in geheimer Wahl mit 100 Stimmen zum Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt. Der Abg. Heinz Kühn (SPD) erhielt 99 Stimmen. Ein Abgeordneter enthielt sich der Stimme.
—	—	—	Vereidigung des Ministerpräsidenten	Der Ministerpräsident wurde gemäß Art. 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten vereidigt.

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 2. Sitzung (2. Sitzungsabschnitt)
am 26. Juli 1966
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 26. Juli 1966
1	—	Vorstellung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung	Zu Ministern wurden vom Ministerpräsidenten ernannt und gemäß Art. 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf ihr Amt vereidigt: Herr Willi WEYER zum Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Herr Joseph PUTZ zum Finanzminister, Herr Gerhard KIENBAUM zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Herr Gustav NIERMANN zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Franz BERDING zum Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Herr Gerd Ludwig LEMMER zum Minister für Bundesangelegenheiten. Herr Konrad GRUNDMANN zum Arbeits- und Sozialminister, Herr Prof. Dr. Paul MIKAT zum Kultusminister. Der Geschäftsbereich des Justizministers wurde dem Ministerpräsidenten unterstellt.
2	—	Regierungserklärung	Die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Meyers wurde zur Kenntnis genommen.
3	4	Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrats	Der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP wurde bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.
4	5	Bestellung eines vorläufigen Petitionsausschusses	Der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP wurde einstimmig angenommen.
5	6	Bestellung eines vorläufigen Grubensicherheitsausschusses	Der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP wurde einstimmig angenommen.

— MBL NW. 1966 S. 1548.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.